

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
7.	<b>b)</b> Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Siehe Umweltziele in Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b), 19.).
7.	<b>c)</b> Nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel	Siehe soziale Ziele in Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b), 23.).
8.	<p>Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p> <div style="border: 1px solid #ccc; background-color: #fff9c4; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.         </div>	Tätigt das Finanzprodukt <b>keine nachhaltigen Investitionen</b> , ist ausschließlich hier das Kreuz zu setzen. Wird an dieser Stelle das Kreuz gesetzt, enthält das Finanzprodukt keine Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen.
9.	<b>Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?</b>	<p>Angabe der konkreten beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.</p> <p>Angabe, ob ein Referenzwert (Index) benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der verwendete Referenzwert ist zu benennen (vgl. 25.).</p> <p>Die ökologischen und / oder sozialen Merkmale sind von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p>